

Eine Feldbacher Malefizrechts-OrdnungVon Hermann Baltl

Eine aus dem Jahre 1678 stammende Ausgabe der niederösterreichischen Landgerichtsordnung von 1656 enthält auf den letzten Blättern die moderne Abschrift einer „Ordnung wie man in den Markht und Landtgricht Veldtbach die offne Kay. Malefiz Schrane besitzen thuet“.¹ Die nicht gezeichnete Abschrift stammt der Handschrift nach von Arnold Luschin-Ebengreuth, dem Altmeister der österreichischen Rechtsgeschichte. In einem vorangesetzten Vermerk wird mitgeteilt, daß das der Abschrift zugrunde liegende Original sich in einer gleichen Ausgabe dieser Landgerichtsordnung, die im Jahre 1886 dem Münz- und Antikenkabinett am Joanneum gehörte, befinde. Das Joanneum besitzt noch heute diese Ausgabe und, ihr vorausgesetzt, den handschriftlichen Originaltext dieser Ordnung.²

Quellen zur Geschichte des Strafverfahrens sind in Steiermark selten überliefert. Die steirische Landgerichtsordnung von 1574 behandelt das Strafverfahrensrecht nicht allzu ausführlich, die Weistümer befassen sich damit fast überhaupt nicht, andere lokale Ordnungen sind kaum bekannt, und auch die zeitgenössische Wissenschaft hat sich dieser Materie nicht sonderlich gewidmet.³ So ist diese Ordnung von Interesse, wengleich sich ihr Inhalt nicht auf das eigentliche Strafverfahren, sondern ausschließlich auf das Verfahren beim sogenannten „endlichen Rechtstag“ bezieht und rechtsgeschichtlich weniger aufschlußreich ist. Aber immerhin gibt sie Auskunft über Formalien des hier in Feldbach und sicher auch in anderen Gebieten üblichen peinlichen Verfahrens.

Die gut erhaltene Handschrift in I umfaßt vier beidseitig beschriebene Quartblätter, die dem Textdruck der niederösterreichischen Landgerichtsordnung von 1656 entweder von Anfang an (die Wasserzeichen sind, soweit feststellbar, gleich) vorgebunden waren oder später hinzugefügt wurden. Die Blätter sind später beschnitten und geklebt worden. Die Schrift der ersten beiden Blätter, auf denen die Ordnung selbst mitgeteilt ist, entstammt wohl der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, die Schrift des folgenden Blattes gehört zweifellos dem späten 17., wahrscheinlicher noch dem beginnenden 18. Jahrhundert an. Ein Zusatz von dritter Hand auf dem letzten Blatt weist schließlich auf ein Ereignis des Jahres 1764 hin. Im Text der Ordnung sind durch eine Hand des

¹ Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultätsbibliothek Graz, Sign. II, fol. 44. Dieser Kodex wird im folgenden mit II bezeichnet.

² Steiermärkische Landesbibliothek, Sign. III 94101, im folgenden mit I bezeichnet.

³ Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, daß die im ehemaligen Gerichtshaus von Feldbach befindlichen Urkunden und Akten im 18. Jahrhundert einem Brand zum Opfer fielen. Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen 25, 1893, S. 94.

18. Jahrhunderts die Stellen gestrichen worden, die sich auf den römischen Kaiser als Landesfürsten beziehen und in Erwähnungen der Kaiserin umgewandelt worden, und zwar wohl durch die letzte Hand.

Die Abschrift in II wurde, wie erwähnt, von Luschin besorgt. In diesem Band findet sich übrigens auf 49 Blättern ein interessanter handschriftlicher Kurzkomentar zur vorangebundenen niederösterreichischen Landgerichtsordnung: Neben zahlreichen Literaturzitate enthält diese Arbeit auch Hinweise auf Rechtsfälle in Wien und Niederösterreich aus der Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts. Dieser Text scheint eingehender strafrechtsgeschichtlicher Sonderuntersuchung wert. Die Schriften in I und II sind nicht identisch; II gehört dem ausgehenden 17., vielleicht noch dem beginnenden 18. Jahrhundert an.

Der Inhalt der Handschrift I besteht einerseits aus der Ordnung des strafprozessualen Schlußverfahrens in Feldbach, andererseits aus einem Auszug aus der innerösterreichischen Taxordnung vom 19. August 1690 und schließlich aus einer Mitteilung über eine 1764 zu Hartmannsdorf vollzogene Hinrichtung. Die rechtsgeschichtliche Bedeutung liegt auf der Verfahrensordnung: Der formelle Ablauf des sogenannten „endlichen Rechtstags“ wird deutlich vorgeführt. Es zeigt sich, daß die eigentliche Untersuchung und der Urteilsbeschluß schon stattgefunden haben und daß die öffentliche und förmliche Urteilsfrage und -verkündung größtenteils nur deklaratorische Bedeutung besitzen. Diese Erscheinung ist im ganzen deutschen Rechtsgebiet als Rest der früher üblichen allgemeinen Öffentlichkeit der ganzen Gerichtssitzung mit Rechtsprechung durch das Volk nachzuweisen. Wenn auch auf die steirische Landgerichtsordnung (LGO) nicht Bezug genommen ist, so lassen sich doch in einigen Fällen Übereinstimmungen mit Vorschriften der LGO nachweisen. Dies muß allerdings nicht auf direkte Entlehnung zurückgehen, sondern dürfte eher aus dem im Land von alters her üblichen Gewohnheitsrecht geschöpft worden sein, das besonders in diesem Belange ziemlich gleichförmig war.

Die Ordnung ist in der vorliegenden Form nicht als amtliche Verordnung zu werten, sondern als praktischen Zwecken dienende, wohl von einem Gerichtsorgan verfaßte Aufzeichnung des im Markt- und Landgericht Feldbach in peinlichen Fällen üblichen Schlußverfahrens.⁴ Sie gibt den Rechtszustand des 16. und 17. Jahrhunderts wieder. Feldbach

⁴ K. Grill, „Judenburg einst und jetzt“, Judenburg 1925, S. 123, bringt ohne Quellenangabe eine offenbar auf handschriftlichen Unterlagen beruhende Schilderung des Malefizverfahrens, die vielfach, auch in den angeführten Textsätzen, mit den Angaben des vorliegenden Textes übereinstimmt bzw. ähnlich ist. Vielleicht bestand auch für Judenburg eine ähnliche Aufzeichnung, wie sie sich hier für Feldbach fand, oder es wurde eine vorhandene Rahmenordnung jeweils den besonderen Gepflogenheiten der einzelnen Gerichte angepaßt und entsprechend ausgebaut.

besaß seit 1362 die Blutgerichtsbarkeit und übte sie auch in seinem im 19. Jahrhundert 22 Pfarren mit rund 40.000 Einwohnern zählenden Landgericht aus.⁵

Ordnung

Wie man in den Markt: vnd Landgricht Veldtbach die offen Kay. Malefiz Schrane besiezen thuet.⁶

Richter. spricht stehender. Von der Röm. Khay. May. vnser allergdten Herren, Herren vnd Landtsfürsten⁷ ist vns Richter vnd Rath zu Veldtbach diße große Hohheit alß das Pan vnd Acht vber des Menschen Bluet zu richten allergdst verliehen worden. Aldieweillen dan auf heutig Tag bey diser Landtsfürstl. Markt vnd Landtrichts Hohheit Veldtbach wegen einer Malefiz Person nambens N. ein öffentlicher Khay.⁸ Malefiz Rechtstag ist angestellt worden, alß wollen sich die Herren Vrtl- vnd Rechtspröher zum Rechten setzen.

Richter. fragt auf die Rechte handt jeden besonders. Herr N. ich frage, ob diße Kay. Malefiz Schrane heutigs Tags mit tauglichen vnd qualificirten Rechtssprehern wie in Landt Steuer gebreichig zum Recht genuesamb besetzt seye oder nit?⁹

Rechtspröher. Andtwort. Wohlweiser H. Markt vnd Landtrichter dise Kay. Malefiz Schranen ist heutigs tags mit tauglich vnd qualificirten Rechtspröhern genuesamb besetzt.¹⁰

Richter. fragt auf die linke seith.

H. N. ich frage den Herrn, ob die Malefiz Person in diser offnen Schrane vor jedermeniglich solte firgestölt werden.¹¹

Andtwort. Wohlweiser H. Markt vnd Landtrichter, die Malefiz Person soll heintigs Tags in dise offne Schranen vor jedermeniglich woll verwarter firgestellt werden.¹²

Richter. fragt wieder auf die rechte seithen. NB. wan der maleficant gegenwärtig ist. H. N. ich frage den Herrn, ob dißes gegenwertigen armen Sünder Vrgicht vnd Bekhantnuß vor jedermeniglich solten vorgelösen werden.

Rechtspreher. Andtwort. Wohlweiser H. Markt vnd Landtrichter, dises

⁵ J. Steiner-Wischenbart, Monographie des Bezirkes Feldbach, Feldbach 1903, S. 120.

⁶ Im allgemeinen wurde der Text nicht wesentlich verändert. Wo es der Übersichtlichkeit und dem leichteren Verständnis dienlich schien, oder wo die Lesung Schwierigkeiten bereitete, wurden teilweise Buchstaben und Wörter sinngemäß verändert oder der heutigen Schreibweise angepaßt.

⁷ Mit andersfarbiger Tinte von späterer Hand ausgestrichen und korrigiert in: Von Ihro Königl. May. vnser allergdten Frauen, Frauen vnd Landtsfürstin.

⁸ Mit andersfarbiger Tinte von späterer Hand ausgestrichen und korrigiert in „Königl.“.

⁹ LGO. II 14.

¹⁰ II 14.

¹¹ II 15.

¹² Vgl. II 24.

gegenwertigen armen Sinder seine Vrgicht und Bekhantnußen sollen vor jedermeninglich vorgelösen werden.¹³

Richter. Befilcht den Markht- vnd Landtgrichts Schreiber daß er des Maleficanthen aussagen verlösen solle, vnd sagt dem armen Sinder er solte aufmerkhen, man wirdt ihm seine Verbrechen und Bekhantnußen verlösen; der richter soll auf jeden puncten den armen Sinder fragen. Ist es dem also oder nicht.¹⁴

Richter. fragt darauf vmb das Haupt Vrtil die Rechtspreher bederseits nach der Elter. H. N. ich frage den Herrn vmb das rechte Haupt Vrtil. Bey gottes huldt, bey den göttlichen fronrechten, auf sein aydt vnd gwißen, wie er soliches im jingsten Tag vor den strengen Richter Stuell Jesu Christi zu verandtworten haben wirdt, mit waß für einer Straff dieser gegenwertige arme Sinder wegen seiner begangenen Sinden vnd Missethaten anderen zu einem abscheuhlichen Exempl heintigs Tags solle abgestrafft werden.

Andtwort. Es fragen mich Eure Vest- vnd Weißheit vmb ein schweres Haupt Vrtil, weillen nun gegenwertiger armer Sinder /: oder Sinderin /: seine ihm vorgelöbner Bekhantnus zu jeden puncten Ja vnd nit Nän gesprohen, vnd kein besserer Zeug nit ist, alß der Mensch selbst seines Verbröhens halber; alß sprich ich zu recht bey gottes Huldt, bey den göttlichen fronrecht, auf mein aydt vnd gwißen, wie ich es mir am jingsten Tag zu verandtworten getrau, das diser gegenwertige arme Sinder wegen seiner begangnen Missethat andern zu einem abschröhen vnd Exempel auß disen Pandten in des Freymans Handten solle überandtwortet werden, der solle ihm woll verwahrter zum gewöhnlichen Hohgricht hinauß führen vnd aldorten mit /: hie sagt man das Vrtil :/¹⁵ von Leben zum Todt hingericht werden, damit dem Kay.¹⁶ Malefiz Recht ein genieg beschehe, Gott sey gnedig vnd barmherzig seiner armen Seel.

Richter. Ist von der hochlöbl. Stöll ein verordneter geschwornor Kay.¹⁷ freyman in Steyer vorhanden, der tritt herein in dise Kay.¹⁸ Malefiz schronen. Zum ersten /: pausirt ein wenig :/ anderten. vnd driten mahl.

Freyman. trittet in die Schranen. Verbringet seine röden und fragt waß das begern sey.

Richter. Freyman in Steyer, habt Ihr von meinen Herrn Beysitzern vber die verlösen vrgicht vnd bekhantnuß dises armen Sünders das außgesprohen Vrtil genuesamb vernomben oder nit, wo nicht, so will ich euch nochmahl vorlöben laßen.

¹³ Vgl. II 24.

¹⁴ Vgl. II 24.

¹⁵ Vgl. II 39, wo die Urteilsformeln angeführt sind.

¹⁶ Durchstrichen und ersetzt durch „Königl.“.

¹⁷ wie oben.

¹⁸ wie oben.

Freyman. sagt. Daß ausgesprohne Vrtil hab ich genuesamb vernomben.
Richter. sagt, also vollzieht das Vrtil /: bricht darauf das Stäbl¹⁹ vnd spricht :/ Gott say gnedig vnd barmherzig seiner armen Sell.

¹⁹ Vgl. II 27.